

Interkommunale Vereinbarung
zwischen den Einwohnergemeinden
Oftringen, Rothrist, Vordemwald, Zofingen
(Aktionärsgemeinden)
betreffend Gründung der RWAG

Präambel

Die Aktionärsgemeinden beabsichtigen eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, welche für die Endkunden aller Aktionärsgemeinden die Versorgung mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser wahrnimmt. Die Aktionärsgemeinden sind die einzigen Aktionärinnen der Gesellschaft. Im Sinne der Schaffung von optimalen Versorgungsstrukturen sind die Aktionärsgemeinden offen für Beteiligungen und andere Kooperationen mit weiteren Einwohnergemeinden der Region.

Die genannte Zusammenarbeit steht im Zusammenhang mit einer allfälligen Fusion der Versorgung der Aktionärsgemeinden mit Strom, Telekommunikation, Wasser, Gas sowie Wärme (Fusionsprojekt).

1. Vertragsgegenstand

¹ Diese Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die Rechtsgrundlage für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung durch eine gemeinsame Aktiengesellschaft.

² Sie regelt die Rechte und Pflichten der Aktionärsgemeinden als Teil der Trägerschaft der «Regionalen Wasser AG» (RWAG) und die Übertragung der kommunalen Aufgaben an diese.

2. Aktionärsgemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden Oftringen, Rothrist, Vordemwald und Zofingen bilden die Aktionärsgemeinden.

² Die Aktionärsgemeinden halten zusammen an der gemeinsamen Aktiengesellschaft RWAG mindestens die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit (51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte).

³ Die nicht an Dritte veräusserbare Quote gemäss Abs. 2 gilt auch für die Anteile am Aktienkapital jeder Aktionärsgemeinde.

⁴ Beabsichtigt eine Einwohnergemeinde, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, eine Beteiligung an der RWAG zu erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Der Beitritt wird erst mit dem Erwerb von Aktien wirksam.

⁵ Der Beitritt einer Einwohnergemeinde zur IKV erfordert die Zustimmung aller bisherigen Aktionäre der RWAG.

⁶ Unterschreitet durch den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden der Anteil des Aktienkapitals und der Aktienstimmrechte der Aktionärgemeinden zusammen die Kapital- und Stimmrechtsmehrheit an der gemeinsamen Aktiengesellschaft RWAG, obliegt die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur IKV den Gemeindeversammlungen bzw. dem Einwohnerrat in den einzelnen Aktionärgemeinden.

3. Aktionärbindungsvertrag

¹ Die Aktionärgemeinden schliessen einen Aktionärbindungsvertrag (ABV RWAG) ab.

² Dieser regelt insbesondere

- a. die Sicherstellung der Aktienmehrheit der Aktionärgemeinden durch Veräusserungsbeschränkungen; und
- b. die Stimmbindung zur Sicherung des Gesellschaftszwecks.

4. Aufgabenübertragung

¹ Durch diese Vereinbarung überträgt jede Aktionärgemeinde der RWAG die kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung.

² Die RWAG versorgt die Kunden auf dem Gebiet der Aktionärgemeinden ausreichend, wirtschaftlich, sicher und in einwandfreier Qualität mit Trink-, Lösch- und Brauchwasser.

³ Die RWAG übernimmt die den Aktionärgemeinden obliegenden Erschliessungspflichten im Bereich der Wasserversorgung.

⁴ Soweit die RWAG kommunale Aufgaben der Wasserversorgung erfüllt, ist sie in ihrem Handeln grundrechtsgebunden und die betreffenden Rechtsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.

5. Einbringung der Wasserversorgungsbetriebe

Die Aktionärgemeinden bringen ihre kommunalen Wasserversorgungsbetriebe in die gemeinsame Gesellschaft RWAG ein. Soweit die Aktionärgemeinden ihre Wasserversorgungsbetriebe bereits zu einem früheren Zeitpunkt in privatrechtliche Aktiengesellschaften ausgegliedert haben, bringen die betreffenden Aktiengesellschaften im Rahmen der Fusion RWAG ihre Wasserversorgungsbetriebe in die gemeinsame Gesellschaft RWAG ein.

6. Verhältnis der RWAG zu den Aktionärgemeinden

¹ Die RWAG behandelt alle Aktionärgemeinden gleich.

² Die RWAG ist berechtigt, ab den im jeweiligen Konzessionsvertrag mit den Aktionärsgemeinden aufgeführten Quellen sowie von allen weiteren Wasserlieferanten Wasser zu beziehen. Die Quellen und die öffentlichen Brunnen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Aktionärsgemeinde. Das Eigentum an den Werkanlagen (Pumpwerke, Wasserfassungen, Reservoirs, Leitungen, etc.) wird auf die RWAG übertragen. Die RWAG nimmt soweit zulässig die Rechte und Pflichten der jeweiligen Aktionärsgemeinde im Zusammenhang mit deren Mitgliedschaft in den Zweckverbänden, die der Wasserversorgung dienen, auf eigene Rechnung wahr.

³ Die RWAG wird konzessionsvertraglich berechtigt, für die Wasserversorgung den öffentlichen Grund im Gemeingebrauch der Aktionärsgemeinden in deren gesamten Gebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von unterirdischen Wasserleitungen und Nebenanlagen zu benutzen.

⁴ Die Aktionärsgemeinden stellen der RWAG ihr Planwerk sowie die Leitungs- und Anlagendaten unentgeltlich zur Verfügung. Die RWAG trägt im Planwerk das Leitungsnetz regelmässig nach und pflegt die Datenbank über Leitungen und Anlagen. Die RWAG macht den Aktionärsgemeinden den Leitungskataster in digitaler Form zugänglich.

⁵ Die Einzelheiten regelt der von jeder Aktionärsgemeinde mit der RWAG abgeschlossene Konzessionsvertrag.

⁶ Die Aktionärsgemeinden verzichten auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe von der RWAG.

7. Vollzug

Die Gemeinderäte bzw. die Organe der bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgegliederten Aktiengesellschaften der Aktionärsgemeinden sind ermächtigt, alle für den Vollzug der Transaktion notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

8. Aufsicht der Aktionärsgemeinden

¹ Die Aktionärsgemeinden stimmen die Eigentümerstrategie in Bezug auf die RWAG untereinander ab. Zuständig für die Definition der Eigentümerstrategie, die Abstimmung und Wahrung der Interessen der Aktionärsgemeinden sowie den regelmässigen Austausch mit dem Verwaltungsrat der RWAG ist der Eigentümerausschuss, welcher aus je zwei Vertretern der jeweiligen Exekutive jeder Aktionärsgemeinde besteht. Im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt werden allfällig weitere Eigentümerausschüsse hinsichtlich weiterer Gesellschaften gebildet, wobei es das Verständnis der Aktionärsgemeinden ist, dass sich die personelle Besetzung dieser Eigentümerausschüsse überschneiden soll.

² Der Verwaltungsrat der RWAG wird interdisziplinär nach fachlichen Qualifikationen besetzt, welche durch den Eigentümerausschuss im Rahmen der Eigentümerstrategie festgelegt werden. Die einzelnen Aktionärsgemeinden haben kein Vertretungsrecht im Verwaltungsrat der RWAG. Mindestens ein Verwaltungsrat der RWAG muss aber ein amtierendes Mitglied des Exekutivorgans einer der Aktionärsgemeinden sein.

³ Die Aktionärsgemeinden stützen sich auf die aktienrechtliche Berichterstattung des Verwaltungsrats an die Generalversammlung.

⁴ Der Gemeinderat bzw. Stadtrat jeder Aktionärs-gemeinde kann zusätzlich Informationen über die Qualität der Aufgabenerfüllung verlangen. Er kann aus begründetem Anlass Informationen über die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit, über technische Aspekte der Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie über die Bildung angemessener Rücklagen zur langfristigen Erneuerung der Versorgungsnetze sowie über weitere finanzielle Aspekte verlangen.

⁵ Die RWAG erstattet dem Eigentümerausschuss halbjährlich unaufgefordert Bericht über die effektive Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Geschäftsfelder.

⁶ Im Falle schwerwiegender Verletzungen der mit der Aufgabenübertragung im Zusammenhang stehenden Pflichten durch die RWAG ist jede Aktionärs-gemeinde berechtigt, der RWAG schriftlich unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung eine angemessene Frist zur Behebung zu setzen. Werden die Missstände nicht innert der angesetzten Frist behoben, kann jede Aktionärs-gemeinde die IKV gestützt auf einen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung resp. des Einwohnerrates ausserordentlich kündigen, ohne an Termine und Fristen gebunden zu sein.

9. Finanzierung und Betrieb der RWAG

¹ Die RWAG wird eigenwirtschaftlich geführt und ist nicht gewinnstrebig. Sie finanziert sich mittels Beiträgen und Gebühren für die von ihr erbrachten Leistungen und beachtet dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Sie stellt eine angemessene Eigenfinanzierung mittels Reserven sicher und kann bei Bedarf Fremdkapital aufnehmen.

² Die Grundsätze über die Wasserversorgung und die Gebührenerhebung sind im Anhang dieser IKV geregelt.

³ Die RWAG ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr gemäss dieser IKV übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Für die Aufgabenerfüllung bleibt die RWAG gegenüber der Gemeinde verantwortlich.

10. Ausführungsbestimmungen und Verfügungskompetenz

¹ Der Verwaltungsrat der RWAG wird ermächtigt, in Ergänzung zu dieser IKV und den im Anhang geregelten Grundsätzen Ausführungsbestimmungen über die Wasserversorgung zu erlassen.

² Die RWAG wird ermächtigt, die Höhe der Beiträge und Gebühren innerhalb der im Anhang dieser IKV festgelegten Bandbreiten allgemeinverbindlich für alle Abgabepflichtigen festzulegen.

³ Die RWAG publiziert die Ausführungsbestimmungen gemäss Abs. 1, die Höhe der Beiträge und Gebühren gemäss Abs. 2 sowie alle betreffenden Änderungen mindestens 30 Tage im Voraus in den amtlichen Publikationsorganen der Aktionärs-gemeinden.

⁴ Die RWAG wird ermächtigt, im Bereich der ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben Verfügungen zu erlassen, namentlich auch über die Beiträge und Gebühren, zu deren Erhebung sie gemäss Anhang dieser IKV berechtigt ist.

11. Änderung der IKV

Änderungen dieser IKV, einschliesslich ihres Anhangs, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates aller Aktionärgemeinden. Der Beitritt einer Einwohnergemeinde zur IKV im Sinne von Ziff. 2 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

12. Ordentliche Kündigung

¹ Eine Aktionärgemeinde kann die IKV gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals auf das Ende des 10. vollständigen Kalenderjahres nach dem Beitritt (nachfolgend «Enddatum»). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

² Die Rechtsfolgen der ordentlichen Kündigung richten sich nach Ziff. 14.

13. Ausserordentliche Kündigung

¹ Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung nach Ziff. 8 Abs. 5 vorstehend gilt das Datum, welches von der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat der ausscheidenden Aktionärgemeinde für die Kündigung festgelegt wurde, als Enddatum.

² Die Rechtsfolgen der ausserordentlichen Kündigung richten sich nach Ziff. 14.

14. Rechtsfolgen der Kündigung

¹ Mit dem Ausscheiden einer Aktionärgemeinde aus der IKV enden die Aufgabenübertragung gemäss Ziff. 4 und der betreffende Konzessionsvertrag zwischen der ausscheidenden Aktionärgemeinde und der RWAG.

² Die ausscheidende Gemeinde ist verpflichtet und berechtigt, auf das Datum ihres Ausscheidens hin das Eigentum an den Leitungen und Anlagen der Wasserversorgung, welche:

- a. sich auf dem Gemeindegebiet der ausscheidenden Gemeinde befinden und
- b. nicht überwiegend der Versorgung der anderen Gemeinden dienen,

von der Gesellschaft zu übernehmen.

³ Die Einzelheiten zur zivilrechtlichen Abwicklung der Übernahme durch die ausscheidende Gemeinde sowie der Bewertung der Leitungen und Anlagen richten sich nach dem ABV RWAG.

15. Auflösung der IKV

¹ Die Aktionärgemeinden können einstimmig die Auflösung der IKV beschliessen. Auf das im Beschluss genannte Datum tritt die IKV in die Auflösungsphase und die Aufgabenübertragung für alle Aktionärgemeinden wird beendet, wobei Ziff. 14 sinngemäss gilt.

² Die übrigen Rechte und Pflichten gemäss dieser IKV gelten während der Auflösungsphase weiter.

³ Die IKV endet, wenn die Rückübertragungen nach Ziff. 14 abgeschlossen sind. Vorbehalten bleiben die Ansprüche auf Mitbenutzung von Anlagen und auf Betriebsführung nach Ziff. 14 Abs. 4.

16. Schlussbestimmungen

Diese IKV tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oftringen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rothrist beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Von den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Vordemwald beschlossen an der Gemeindeversammlung vom DATUM.

Vom Einwohnerrat der Stadt Zofingen beschlossen am DATUM.

Oftringen, DATUM IM NAMEN DES GEMEINDERATES OFTRINGEN

Name	Name
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Rothrist, DATUM IM NAMEN DES GEMEINDERATES ROTHRIST

Name	Name
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

Vordemwald, DATUM IM NAMEN DES GEMEINDERATES VORDEMWALD

Name	Name
-------------	-------------

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
-----------------------	--------------------------

Zofingen,	DATUM	IM NAMEN DES STADTRATES ZOFINGEN
------------------	--------------	---

Name	Name
-------------	-------------

Stadtpräsidentin	Stadtschreiber
-------------------------	-----------------------